

II-3144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ
 7036/3-Pr/77

1467/AB

1978-01-17
 zu 1478/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zu Zl 1478/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen vom 18.11.1977, (1478/J), betreffend Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bezüglich Tierquälerei, beantworte ich wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien haben am 3.11. 1977 den Inhalt des Spielfilms "Unsichtbare Gegner" auf das Vorliegen gerichtlich strafbarer Handlungen geprüft. Dies wurde von den staatsanwaltschaftlichen Behörden aus folgenden Überlegungen verneint.

Die Strafbestimmung des § 222 StGB gegen Tierquälerei richtet sich gegen das vorsätzliche Zufügen unnötiger Qualen, was eine gewisse Dauer der Schmerzen voraussetzt. Hingegen ist die Tötung eines Tieres, mag sie auch an sich noch so abstoßend sein, nach dieser Bestimmung nicht strafbar. Die in Großaufnahme gezeigte ausführliche Darstellung ergibt keinen Anhaltspunkt, das der Fisch dabei unnötigen Qualen ausgesetzt wurde.

Bei den Szenen mit einer Maus und einem Wellensittich handelt es sich nach dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien um Trickdarstellungen. Irgendwelche Verletzungen der Tiere werden nicht gezeigt. Durch das unmittelbare ineinanderübergehen der Bilder kann jedoch der Eindruck entstehen, den Tieren würde der Kopf abgeschnitten.

Bei den im Fernsehfilm "Das große Fest" gezeigten Szenen haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden

festgestellt, daß den Tieren keine Qualen zugefügt worden sind, weshalb kein Anlaß für eine gerichtliche Strafverfolgung wegen Tierquälerei gefunden worden ist. So wurde die Behandlung einer kranken Kuh von einem Tierarzt und einem Stallmeister der zweiten medizinischen Klinik der veterinärmedizinischen Universität Wien vorgenommen. Für die Filmaufnahme der Tötung einer Kuh wurde diese mit einem rasch und kurzwirkenden Vollnarkotikum behandelt.

16. Jänner 1978

Bröda